

Merkblatt für Gemeinden im Zusammenhang mit (Groß-) Veranstaltungen

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über wichtige rechtliche Berührungspunkte mit der zuständigen Sicherheitsbehörde im Zusammenhang bei (Groß-)Veranstaltungen geben (auszugsweise):

Gemäß § 25 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG 2003), LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2014, ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit nach § 21 oder im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

- a) der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat,
- b) die Bezirkshauptmannschaft, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes erstreckt, oder
- c) die Landesregierung, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstreckt.

Hervorzuheben ist insbesondere der **§ 6a** Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, der die Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts durch den Veranstalter ab einer Besucher- oder Teilnehmerzahl von 1.500 Personen, den unbedingt notwendigen Inhalt dieses Konzepts und eine Verpflichtung der Behörde (idR Bürgermeister) zur Einholung einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) vorsieht.

§ 6a

Großveranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, hat der Veranstalter der Behörde gleichzeitig mit der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen.

(2) Das sicherheits- und rettungstechnische Konzept hat jedenfalls zu umfassen:

- a) Ausführungen zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen,*
- b) Ausführungen zu den rettungstechnischen Maßnahmen,*
- c) eine schriftliche Stellungnahme des Rettungsdienstes,*
- d) eine schriftliche Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr,*
- e) genaue Angaben über den allfälligen Einsatz eines Ordnerdienstes,*
- f) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen und zur Verminderung ihrer Auswirkungen.*

(3) Die Behörde hat zum sicherheits- und rettungstechnischen Konzept eine Stellungnahme der in erster Instanz örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen und, soweit dies zur Festlegung weiterer brandschutztechnischer Maßnahmen erforderlich ist, die örtliche Feuerwehr beizuziehen.

Weiters besteht gemäß **§ 27 TVG 2003** eine **Informationspflicht**. So hat die Behörde (idR Bürgermeister) ua die in erster Instanz örtlich zuständige **Sicherheitsbehörde** rechtzeitig über die Anmeldung einer Veranstaltung, bei der eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 nicht ausgeschlossen werden kann, zu informieren. Diese Bestimmung gilt nicht nur für Großveranstaltungen nach § 6a TVG 2003.

Im § 3 TVG 2003 werden die Allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen beschrieben. So sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Behörde (idR Bürgermeister) kann zur Gewährleistung dieser Grundsätze bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 notwendig sind.

Bei Verwendung von **pyrotechnischen Gegenständen** bei Veranstaltungen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015 hingewiesen. Insbesondere wird auf § 28 hingewiesen, wonach der Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft) erlaubt sind.

Falls nur die Kategorie F2 verwendet wird, ist § 38 Abs. 1 leg cit maßgeblich:

„Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.“

Hinzuweisen ist ua noch auf das Verbot der Verwendung an bestimmten Orten, wie etwa in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38) und auf die Verwendung unter besonderen Umständen, wie etwa dem Verbot der Verwendung im Zusammenhang mit großen Menschenansammlungen und Sportveranstaltungen (§ 39).

Auch das Böllerschießen bedarf einer behördlichen Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft).

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gerne zur Verfügung.

GZ.: BMI-EE1000/0121-II/2/b/2017

Wien, am 07. Juni 2017

An

alle Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An das

Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung (.BVT)

An das

Bundeskriminalamt (.BK)

An das

Einsatzkommando Cobra, Direktion
Spezialeinheiten (EKO/DSE)

An die

Abteilung II/13 (Krisen- und
Katastrophenschutzmanagement)Im Hause

An

alle Ämter der Landesregierungen

Bgdr Marius Gausterer M.A. MBA MPA
BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 53126387663
Pers. E-Mail: Marius.Gausterer@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-2-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Obstlt Mag.Dr. Christian Preischl
BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531263876
Pers. E-Mail: Christian.Preischl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-2-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: **Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten.
Schnittstellen Sicherheits- und Veranstaltungspolizei - Empfehlungen für die
Zusammenarbeit der zuständigen Behörden.**

1. Allgemeines und Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der **Durchführung von Veranstaltungen** können auf der Grundlage spezifischer **Gefährdungen** Maßnahmen erforderlich sein durch die **Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgewehrt werden sollen. Häufig handelt es sich dabei um Maßnahmen zur Durchsuchung von Veranstaltungsbesuchern, zum Ausschluss bestimmter Personen vom Zutritt zur Veranstaltung, oder zur Überwachung von Veranstaltungen.

Sowohl die **(allgemeine) Sicherheitspolizei** als auch die **Veranstaltungspolizei als Teil der (besonderen) Verwaltungspolizei** zielen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab (vgl. Hauer/Keplinger⁴, SPG zu § 3, Anm. 3). Kompetenzrechtlich dürfen **sowohl** von den **Ländern (Veranstaltungswesen)** als auch vom **Bund (allgemeine Sicherheitspolizei)** unter jeweils zutreffenden **veranstaltungs- als auch sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten** (Gesichtspunktetheorie, vgl. z.B. VfSlg 11.195/1986) entsprechende **gesetzliche Regelungen** getroffen werden, die von den **jeweils zuständigen Behörden und Organen** zu vollziehen sind.

Für die zuständigen Behörden und Organe ergibt sich daraus in der Praxis häufig der Bedarf enger **Abstimmung und Zusammenarbeit**, weil bei der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen aufgrund des Hausrechtes durch den Veranstalter und allfällige Durchsuchungsanordnung nach § 41 SPG) **nicht von klaren Trennlinien, sondern eher von Schnittflächen** auszugehen ist. Abhängig von der jeweiligen Gefährdungseinschätzung und Größe der Veranstaltung ergibt sich individuell dimensionierter Koordinierungsbedarf.

Damit im Zusammenhang stehend sieht **Artikel 15 Abs. 3 B-VG** vor, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion (LPD) zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion (neben der Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt) auch die **Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen**, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen haben.

Eine korrespondierende Regelung sieht das B-VG für die **Bezirksverwaltungsbehörden** als Sicherheitsbehörden erster Instanz nicht vor. In der Praxis wird eine enge Zusammenarbeit der Veranstaltungsbehörden mit den Landespolizeidirektionen sowie Stadt- und Bezirkspolizeikommanden aber auch hier bereits häufig gelebt. Diese scheint einerseits schon im Hinblick auf vorhandene Informationen der Landespolizeidirektionen zur spezifischen Gefährdungseinschätzung (z.B. im Zusammenhang mit Hooliganismus, aber auch mit möglichen terroristischen Bedrohungslagen), andererseits aber auch zur Sicherstellung effizienter und effektiver Maßnahmen sowie damit verbundenem Ressourceneinsatz geboten.

Mit dem vorliegenden Schreiben werden die zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ämtern der Landesregierungen **vereinbarten Grundsätze für die Abstimmungsprozesse** dargelegt und eine Auflistung **bewährter Sicherheitsmaßnahmen**

zusammengefasst, die auf Erfahrungswerten bei der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen beruhen.

2. Grundsätze für die Abstimmungsprozesse

Soweit eine Veranstaltungsbehörde nicht zugleich Sicherheitsbehörde ist, informiert diese die zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz über die Veranstaltungsanmeldung. Sind (auch) sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in Bezug auf eine konkrete Veranstaltung in Aussicht genommen, so erfolgt seitens der federführenden Sicherheitsbehörde zeitnah eine geeignete Vereinbarung zur Abstimmung mit der Veranstaltungsbehörde. Soweit Ressourcen des Wachkörpers Bundespolizei in erheblichem Maße für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich werden, wird das örtlich zuständige Stadt- oder Bezirkspolizeikommando in die Abstimmung miteinbezogen.

Zur Unterstützung der behördlichen Entscheidungsfindung übermitteln die Landesämter für Verfassungsschutz (LVT) den Sicherheitsbehörden erster Instanz regelmäßig (in der Regel pro Quartal) und anlassbezogen allgemeine sicherheitspolizeiliche Gefährdungseinschätzungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BVT) mit allfälligen bundeslandspezifischen Ergänzungen seitens des LVT. Klassifizierungsvermerke und Einschränkungen im Sinne der bestehenden Medienerlasslage sind zu berücksichtigen.

Auf die regelmäßig seitens des BM.I im Zusammenwirken mit dem Szenekundigen Dienst erstellten Gefährdungsanalysen im Zusammenhang mit Fußball- und anderen Sportveranstaltungen wird hingewiesen.

Den Landespolizeidirektionen steht es frei, mit den zuständigen Behörden im Bundesland detailliertere Vereinbarungen zu treffen.

3. Bewährte Sicherheitsmaßnahmen

Abhängig von der Größenordnung und vorliegenden Gefährdungseinschätzung sind im Zusammenhang mit der Genehmigung von Veranstaltungen, allenfalls unter Auflagen, bzw. bei der Durchführung und Überwachung, in Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden, folgende mögliche Maßnahmen zur Prüfung empfohlen. Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Sachverhalte und einschlägiger landes- und bundesgesetzlicher Regelungen ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen für die hier demonstrativ aufgezählten Maßnahmen gegeben sind:

1. Prüfung möglicher veranstaltungs- und/oder sicherheitspolizeilicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegebenenfalls unter

- Hinzuziehung von einschlägigen Expertisen, bzw. allenfalls Sachverständigen (z.B. bei Freiluftveranstaltungen die Einbindung von meteorologischen Prognosen), einschließlich der Beurteilung der Gefahr von Gewalttätigkeiten oder Ausschreitungen rivalisierender oder gewaltbereiter Veranstaltungsteilnehmer, bzw. Veranstaltungsgegner, oder eines gegebenen Anschlagsverdachts.
2. Prüfung der Untersagung der Veranstaltung bei Erforderlichkeit, bzw. Festlegung von konkreten Präventivmaßnahmen und allfälligen Auflagen im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung, in Abstimmung zwischen Veranstaltungs- und Sicherheitsbehörden mit dem Veranstalter (wie z.B. generelles Verbot der Mitnahme von Taschen und Behältnissen, personalisiertes Ticketing usw.), insbesondere bei Vorliegen von Gefährdungspotential.
 3. Vorkehrung einer technischen Abgrenzung oder Einfriedung des Veranstaltungsbereiches, sowie Einrichtung von ausreichend dimensionierten und entsprechend überwachten Flucht- und Rettungswegen, die im Bedarfsfall sowohl das rasche Abströmen der Teilnehmer, aber auch den raschen Zutritt von Einsatzkräften zum Veranstaltungsbereich ermöglichen.
 4. Physische Trennung von rivalisierenden Personengruppen (z.B. Hooligans) durch permanente oder im Anlassfall aktivierbare bauliche, technische oder sonstige geeignete Maßnahmen.
 5. Festlegung zulässiger Höchstzahlen an Besuchern (z.B. Beschränkung oder Staffelung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit Überwachung durch den Sicherheitsdienst), auch im Bereich von Straßenzügen oder Plätzen, deren Einhaltung an den Zu- und Abgangsbereichen z.B. durch automatische Zählsysteme überwacht werden kann.
 6. Festsetzung von Sperrzeiten.
 7. Untersagung des Mitführens pyrotechnischer und sonstiger gefährlicher Gegenstände in den Veranstaltungsbereich.
 8. Festlegung von Zutrittsbeschränkungen zu den Veranstaltungsortlichkeiten im Rahmen anwendbarer gesetzlicher Regelungen, sowie Haus- oder Platzordnungen (zum Beispiel Zutrittsbeschränkungen für Kinder ohne Begleitpersonen, alkoholisierte Personen etc.).
 9. Erfassung von Gegenständen in den Haus- und Platzordnungen, die NICHT in den Veranstaltungsbereich mitgebracht werden dürfen. Einfach wahrnehmbare Anbringung der Verbote zweckmäßigerweise durch Piktogramme im Bedarfsfall.

10. Durchsuchung des Veranstaltungsgeländes bzw der Veranstaltungsräumlichkeiten auf gefährliche Gegenstände vor Einlass der Veranstaltungsteilnehmer. Öffnung des Veranstaltungsraumes erst nach erfolgter Begehung und mit Zustimmung des behördlichen Einsatzleiters.
11. Festlegung von qualifiziertem, ausreichend dimensioniertem Ordner- und Sicherheitspersonal, wobei die Anzahl der Ordner abhängig von der Besucherzahl, den erteilten Auflagen und der Ausgestaltung der Veranstaltungsortlichkeit vorzuschreiben ist. Zuweisung klarer Aufgaben an das Ordner- oder Sicherheitspersonal, einschließlich Meldewege bei bestimmten Sachverhalten. Kennzeichnung von Ordner- und Sicherheitspersonal z.B. mit Überwurfjacken oder Armbinden.
12. Einrichtung einer Zutrittskontrolle durch Ordnerpersonal (inklusive Durchsuchung der Kleidung und mitgeführter Behältnisse) zur Verhinderung des Einbringens von z.B. alkoholischen Getränken, Feuerwerkskörpern, Hieb- oder Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen, sowie von sperrigen Gegenständen oder Gegenständen, die als Wurfgeschosse [wie Flaschen, insbesondere Glasflaschen, Batterien etc.] Verwendung finden können. Aufbau von Kojen oder Kabinen mit Sichtschutz im Bereich der Zutrittskontrolle, um bei Bedarf Kleidungsstücke ablegen zu können. Bereitstellung von Behältnissen zur Ablage bzw. Lagerung von abgenommenen Gegenständen, bzw. Gegenständen, die nicht in den Veranstaltungsraum eingebracht werden dürfen.
13. Vorschreibung des Einsatzes von „Wellenbrechern“ zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen durch Massendruck an neuralgischen Örtlichkeiten in Veranstaltungsbereichen mit mehreren tausend Besuchern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten als notwendig erachtet wird.
14. Einrichtung einer Videoüberwachung (etwa auch durch den Veranstalter) im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn Örtlichkeit und/oder Besucheraufkommen dies erfordern, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, aber auch im Bereich von Flucht- und Rettungswegen.
15. Vorschreibung der auf die Veranstaltungsstätte angepassten, für die Erste-Hilfe-Leistung im Anlassfall, erforderlichen Anzahl an Sanitätern bzw. Notärzten.
16. Festlegung und Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen.

17. Errichtung von sanitären Anlagen innerhalb des Veranstaltungsbereiches in einer entsprechenden Anzahl, im Falle anzunehmender längerer Wartezeiten bei der Einlasskontrolle ggf. auch außerhalb.
18. Verbot oder geeignete Limitierung des Alkoholausschanks. Hinwirkung auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen.
19. Verhängung eines Verkaufsverbotes von Getränken in Flaschen oder Glas- und Keramikgefäßen.
20. Nach Möglichkeit Fixierung vorhandener Tische und Bänke, um zu verhindern, dass sie bei Auseinandersetzungen als Schlag- oder Wurfgegenstände gebraucht werden können.
21. Vorsehung von Notstromvorrichtungen und, wo erforderlich, auch die Vorbereitung von Sicherheitsbeleuchtungen bei Stromausfällen.
22. Vorbereitung von Lautsprecherdurchsagen, zumindest in deutscher und englischer Sprache, sowie Vorbereitung von technischen Mitteln (auch bei Stromausfällen), zur Information der Besucher (wie Beschallungseinrichtungen, Großbildleinwand mit vorbereiteten Texten, Veranstaltungssprecher).
23. Freihalten von Parkflächen für Behördenfahrzeuge im unmittelbaren Nahbereich der Veranstaltung.
24. Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit des Veranstalters oder eines entscheidungsbefugten Vertreters für die behördlichen Organe vor, während und nach der Veranstaltung.
25. Koordinierung des Einsatzes von Ordnern mit dem behördlichen Einsatzleiter.
26. Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzleitstelle des Veranstalters und der vor Ort tätigen Einsatzorganisationen.

4. Schlussbemerkungen

Die Ämter der Landesregierungen werden gebeten, die Veranstaltungsbehörden in ihrem Wirkungsbereich in geeigneter Form von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Die Landespolizeidirektionen werden eingeladen, diesen Erlass den betroffenen Organisationseinheiten, einschließlich Sicherheitsbehörden I. Instanz, in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Erlass wird in die Datenbank „Informationen und Verwaltungsvorschriften - IVS“ des BM.I-Intranet aufgenommen.

Die vorstehenden Maßnahmen bzw. Empfehlungen sollten darüber hinaus einer laufenden Evaluierung unterzogen und bei Bedarf, insbesondere aufgrund der Erfahrungen in der Zusammenarbeit, entsprechend angepasst werden.

Für den Bundesminister:

GD MMag. (FH) Konrad Kogler

elektronisch gefertigt

Handlungsanleitung

für die Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltungsbehörden und der Sicherheitsbehörde im
Bezirk Innsbruck-Land

Bereits im November 2016 wurden die Gemeinden von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (als Sicherheitsbehörde) mittels eines Merkblattes über Berührungspunkte und die unbedingt notwendige Zusammenarbeit der Veranstaltungsbehörden mit der Sicherheitsbehörde bei Veranstaltungen informiert. Mit Juni 2017 wurde den Gemeinden der Erlass des Bundesministers für Inneres vom 07. Juni 2017, betreffend die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Bereich der Sicherheits- und Veranstaltungspolizei mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung übermittelt.

Um ein einheitliches erlass- und gesetzmäßiges Vorgehen gewährleisten zu können, wird von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in Abstimmung mit dem Bezirkspolizeikommando Innsbruck folgender Handlungsablauf festgelegt:

I. Wichtige gesetzliche Grundlagen (auszugsweise):

Hervorzuheben ist insbesondere der **§ 6a** Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG), der die Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts durch den Veranstalter ab einer Besucher- oder Teilnehmerzahl von 1.500 Personen, den unbedingt notwendigen Inhalt dieses Konzepts und eine **Verpflichtung der Behörde (idR Bürgermeister) zur Einholung einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) vorsieht.**

Weiters besteht gemäß **§ 27** TVG 2003 eine Informationspflicht. So hat die Veranstaltungsbehörde (idR Bürgermeister) die in erster Instanz örtlich zuständige **Sicherheitsbehörde rechtzeitig** über die Anmeldung einer Veranstaltung, bei der eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 TVG 2003 nicht ausgeschlossen werden kann, zu **informieren**. Diese Bestimmung gilt für **jede** Veranstaltung, nicht nur für Großveranstaltungen nach § 6a TVG 2003.

II. Zukünftiges Vorgehen bei Veranstaltungen

Die Sicherheitsbehörde bzw. das Bezirkspolizeikommando ist bereits **während des Anmeldeverfahrens (unmittelbar nach Einlagen der Veranstaltungsanmeldung)**, nicht erst nach Ausstellung eines Veranstaltungsbescheides, in das jeweilige Verfahren miteinzubinden.

Dabei ist zu differenzieren, ob es sich um

- 1) eine Großveranstaltung nach § 6a TVG oder um
- 2) eine Veranstaltung mit Gefährdungspotenzial (vgl § 27 TVG) handelt.

Zu 1)

Das sicherheits- und rettungstechnische Konzept ist vor der Erlassung eines Veranstaltungsbescheides zeitgerecht (unmittelbar nach Einlagen bei der Veranstaltungsbehörde) unter Angabe des Betreffes an folgende Mailadressen zu senden:

bh.innsbruck@tirol.gv.at (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck)

BPK-T-Innsbruck@polizei.gv.at (Bezirkspolizeikommando Innsbruck)

Anschließend wird von Seiten der Bezirkshauptmannschaft zeitgerecht eine Stellungnahme zu diesem Konzept abgegeben. Mit der Ausfertigung eines Veranstaltungsbescheides ist jedenfalls bis zum Einlagen dieser Stellungnahme abzuwarten.

Aufgrund dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Sicherheitsbehörde vor Bescheiderlassung notwendigenfalls zB noch einen Lokalausweis durchführt und/oder eine besondere Überwachung der Veranstaltung anordnet. Von Seiten der Veranstaltungsbehörde ist gewährleistet, dass die Stellungnahme der Sicherheitsbehörde im Verfahren und im Bescheid berücksichtigt werden können.

Zu 2)

Grundsätzlich wird angeführt, dass die Veranstaltungsbehörde die Sicherheitsbehörde nicht bei jedem Veranstaltungsverfahren miteinbinden bzw. informieren muss. Dies gilt jedoch ausschließlich dann, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 TVG ausgeschlossen werden kann und die erwartete Besucherzahl unter 1.500 liegt.

Ansonsten ist die Sicherheitsbehörde über die Anmeldung (unmittelbar nach Einlagen der Veranstaltungsanmeldung) zu informieren. Die Anmeldung ist in diesen Fällen an folgende Mailadressen zu übermitteln:

bh.innsbruck@tirol.gv.at (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck)

BPK-T-Innsbruck@polizei.gv.at (Bezirkspolizeikommando Innsbruck)

Eine Stellungnahme der Sicherheitsbehörde ist in diesen Fällen zwar nicht zwingend vorgesehen, aufgrund dieser Vorgehensweise ist aber gewährleistet, dass die Sicherheitsbehörde vor Bescheiderlassung notwendigenfalls zB noch einen Lokalausweis durchführt und/oder eine besondere Überwachung der Veranstaltung anordnet.

III. Mögliche Auflagen im Veranstaltungsbescheid

Für alle Veranstaltungen wird den Veranstaltungsbehörden von Seiten der Sicherheitsbehörde empfohlen, von der Möglichkeit des § 8 TVG, nämlich nötigenfalls Auflagen vorzuschreiben,

Gebrauch zu machen. Diesbezüglich wird auf den Erlass des Bundesministers für Inneres vom 07. Juni 2017, GZ BMI-EE1000/0121-II/2/b/2017, betreffend die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Bereich der Sicherheits- und Veranstaltungspolizei, hingewiesen. Eine demonstrative Aufzählung möglicher Maßnahmen bzw. Auflagen ist dem zitierten Erlass zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die besondere Bedeutung geeigneter Lärmschutzvorkehrungen (zB Vorschreibung Pegelgrenzen, zeitlich gestaffelte Beschallung) hingewiesen. Siehe Lärmschutzrichtlinie unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sicherheit/emissionen-sicherheitstechnik-anlagen/downloads/Laermschutzrichtlinie_fuer_Veranstaltungen.pdf

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Vorschreibung von Auflagen wie oben angeführt von Seiten der Veranstaltungsbehörde zu prüfen ist.

Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Mag. Josef Schreier

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Sicherheit und Aufenthalt
Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 5344 5150
Fax: +43 512 5344 745005
bh.innsbruck@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/innsbruck/>

Hptm Stefan Maresch, B.A.

Landespolizeidirektion Tirol
Bezirkspolizeikommando Innsbruck
Einsatzreferent
Unterer Stadtplatz 20, A-6060 Hall i T

Tel: +43 (0) 59133-7110-303
Mobil: +43 (0) 664-831 7976
stefan.maresch@polizei.gv.at
BPK-T-Innsbruck@polizei.gv.at